presserat

Diskriminierung von Legasthenikern

Eine Sonntagszeitung veröffentlicht unter der Rubrik »Herzblatt-Geschichten. Charles und die geheimen Briefe« u. a. einen fiktiven Brief des Clubs der Legastheniker. Wenige Tage später erscheint ein Leserbrief, in dem sich der Vorsitzende des Landesverbandes Legasthenie kritisch mit der Veröffentlichung auseinandersetzt: Der Brief schließt mit dem Zusatz: »Der Verbandsvorsitzende hat recht, Die Redaktion entschuldigt sich.« Ein Leser wendet sich an den Deutschen Presserat. Mit Beiträgen dieser Art würden Minderheiten zu Zielscheiben eines sogen. »Humors« gemacht. Die Zeitung gibt zu, dass die Veröffentlichung eine Geschmacklosigkeit ist, die man mit der Entschuldigung für in Ordnung gebracht hält. (1994)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. Er ist der Ansicht, dass die Zeitung mit diesem Beitrag auf Kosten der Gruppe der Legastheniker eine »bestimmte Art« von Humor betrieben hat. Die Passage verstößt deshalb gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Entschuldigung der Redaktion im Anschluss an einen kritischen Leserbrief wertet der Presserat als eine hinreichende Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung. (B 29a/94)

Aktenzeichen:B 29a/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme